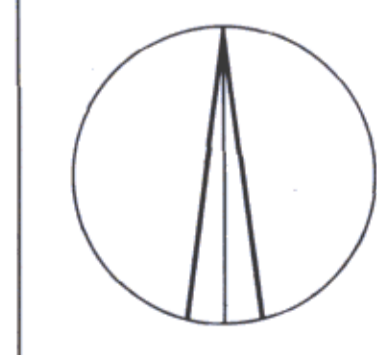




Land Schleswig Holstein
 Kreis Stormarn
 Gemarkung Stapelfeld

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANS
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENHÖHEN IN METERN
 BEZOGEN AUF NORMAL NULL

z.B. +42,15



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 3. August 1976

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 RAHLSTEDT 59
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526

Feldvergleich vom Aug. 1975
 Kataster- und Vermessungsamt
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesmessungsdienst
 Hamburg, Alstertorstraße 9
 Tel. 35 10 71

Archiv

Ar. 23 830

RAHLSTEDT 59

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 59

Vom 3. August 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 59 für den Geltungsbereich Sieker Landstraße zwischen Westgrenze des Flurstücks 105 der Gemarkung Neu-Rahlstedt und Landesgrenze einschließ-

lich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Neu-Rahlstedt und Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 1976.

Verordnung zur Änderung der Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Hamburg

Vom 3. August 1976

Auf Grund von § 51 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) wird nach Anhörung des Fachbereichs Fahrzeugtechnik verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Hamburg vom 16. September 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.1.7 erhält folgende Fassung:
„3.1.7 ein vom Kandidaten gewähltes Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung (eine Klausurarbeit).“
- b) Hinter der Nummer 3.1.7 wird folgende Nummer 3.1.8 angefügt:
„3.1.8 ein vom Kandidaten gewähltes weiteres Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung (eine Klausurarbeit);“
- c) Nummer 3.2.8 erhält folgende Fassung:
„3.2.8 ein vom Kandidaten gewähltes Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung (eine Klausurarbeit).“
- d) Hinter der Nummer 3.2.8 wird folgende Nummer 3.2.9 angefügt:
„3.2.9 ein vom Kandidaten gewähltes weiteres Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung (eine Klausurarbeit).“

e) Nummer 3.3.7 erhält folgende Fassung:

„3.3.7 ein vom Kandidaten gewähltes Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung (eine Klausurarbeit).“

f) Hinter der Nummer 3.3.7 werden folgende Nummern angefügt:

„3.3.8 ein vom Kandidaten gewähltes zweites Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung (eine Klausurarbeit),“

3.3.9 ein vom Kandidaten gewähltes weiteres Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung (eine Klausurarbeit oder ein Labornachweis).“

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3.4 erhält folgende Fassung:

„1.3.4 nach Wahl des Kandidaten ein Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung, in dem ein Leistungsnachweis nach § 15 Nummern 3.1.7 oder 3.1.8 erbracht worden ist.“

b) Nummer 2.3.5 erhält folgende Fassung:

„2.3.5 nach Wahl des Kandidaten ein Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung, in dem ein Leistungsnachweis nach § 15 Nummern 3.2.8 oder 3.2.9 erbracht worden ist.“

c) Nummer 3.3.2 erhält folgende Fassung:

„3.3.2 nach Wahl des Kandidaten ein Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung, in dem ein Leistungsnachweis nach § 15 Nummern 3.3.7, 3.3.8 oder 3.3.9 erbracht worden ist.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 1976.